Instandhaltung von Aufzügen – Los 1 Potsdam
VE 26.08.284

Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen). Die Regelungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen gehen im Falle von Widersprüchen/Überschneidungen den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Leistungen (ZVB-L) wie auch den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vor.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Lieferadressen/Leistungsorte

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Standort Potsdam
Marlene-Dietrich-Allee 20
14482 Potsdam

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOL/B)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

☐ unverzüglich nach der Erteilung des Auftrages.
☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den rbb,
die spätestens Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.
☒ am 01.04.2027

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen:

☐ innerhalb von Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ innerhalb von Wochen nach Zugang des Auftragsschreiben.
☐ innerhalb von Monaten nach Zugang des Auftragsschreibens.
☒ nach einer Laufzeit von 4 Jahren am 31.03.2031

2.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

3 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

☐ keine
☒ Der Auftragnehmer (AN) hat als Vertragsstrafe im Verzugsfall wie folgt zu zahlen:

3.1 Die in den Wartungsplänen einvernehmlich zwischen AN und AG zu vereinbarenden Termine und Fristen sowie Fertigstellungstermine von Instandsetzungen und Modernisierungen werden mit nachstehender Vertragsstrafenvereinbarung belegt:

Der AN gerät in Verzug, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen die festgelegten o. g. Termine oder Fristen überschreitet.

Für die unter a) und b) näher bezeichneten Verstöße innerhalb eines Vertragsjahres werden maximal 5 % der summierten Jahreswartungsvergütung (bezogen auf das betreffende Los) nach diesem Vertrag je Vertragsjahr von den Rechnungsbeträgen einbehalten.

a) Verzug der Aufnahme der Tätigkeit
In Kenntnis des hohen Koordinationsaufwandes zur Aufnahme der Instandhaltungstätigkeiten wird folgendes verabredet: Im Fall der Überschreitung der eines fixierten Tätigkeitsbeginns wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR je Werktag fällig.

Im Fall des Überschreitens der fixierten Reaktionszeiten beträgt die Vertragsstrafe 250,00 EUR je angefangene Stunde.

b) Verzug der Fertigstellung von Wartungstätigkeit
Gerät der AN mit einer Leistung in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe für jeden Werktag in Höhe von 250,00 EUR berechnet (Kumulationsverbot). Die für die Überschreitung einer Einzelfrist verwirkte Vertragsstrafe wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Einzelfristen bzw. für die Überschreitung der Ausführungsfrist angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte und bezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.

c) Verzug der Fertigstellung von Instandsetzungen und Modernisierungen
Gerät der AN mit einer Leistung in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe für jeden Werktag von 0,2 % des jeweiligen Auftragswertes der Instandsetzung oder Modernisierung berechnet. Die Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes der Instandsetzung oder Modernisierung begrenzt.

3.2 Die Vertragsstrafe aus der Überschreitung der Ausführungsfrist und der Überschreitung von Einzelfristen wird auf insgesamt 5 v.H. der entsprechenden Nettoauftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe aus der Überschreitung einer jeden Einzelfrist wird auf 5 v.H. der betroffenen Leistungen (netto) begrenzt.

3.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet

4 Rechnungen/Zahlungen

Wartungen sind quartalsweise nachschüssig zur Leistungserbringung abzurechnen.

Instandsetzungen und Modernisierungen werden nach erfolgter Abnahme der Leistungen in einer gesonderten Rechnung abgerechnet.

Hinsichtlich der Zahlungsbedingungen verweisen wir auf unsere „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen–ZVB-L“ Pkt. 16.

5 Sicherheitsleistung

5.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung:

☒ keine
☐ Der AN stellt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Auftragsschreibens eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung gemäß ZVB-L Nr. 19.1 in Höhe von 10 v.H. der Bruttoauftragssumme. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt ZVB-L Nr. 20. Leistet der AN die Sicherheit nicht, behält der rbb Abschlagszahlungen ein, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

5.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:

☒ Keine
☐ Der AN stellt mit der Abnahme eine Sicherheit für Mängelansprüche gemäß ZVB-L 19.2 in Höhe von 5 v.H. der Bruttoabrechnungssumme. Die Leistung der Sicherheit erfolgt durch Einbehalt von Geld, solange der AN keine andere Art der Sicherheit leistet. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt ZVB-L Nr. 20.

5.3 Das Wahlrecht und das Austauschrecht des AN nach § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B bleiben unberührt.